

BAUDEPARTEMENT
Hochbau

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

Kontakt Kurt Vogel
Telefon 041 349 12 93
E-Mail kurt.vogel@horw.ch

ENTSCHEID

vom 5. Juli 2017

Erledigterklärung des Baubewilligungsverfahrens

betreffend

Baugesuch 2017-0624 vom 16. Februar 2017 der Strandbad Winkel AG c/o Erwin Burch, Rigiblickstrasse 21, 6048 Horw, für Erstellung Kiesplatz auf Grundstück Nr. 791, Seestrasse, 6048 Horw

Sachverhalt

Am 16. Februar 2017 reichte die Strandbad Winkel AG c/o Erwin Burch, Horw, das Baugesuch ein.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 27. Februar bis 18. März 2017. Während der Planaufgabezeit sind folgende Einsprachen eingegangen:

- Pro Halbinsel Horw, 6048 Horw
- Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee, Postfach 3207, 6002 Luzern

Mit Schreiben vom 27. Juni 2017 teilt die Gesuchstellerin mit, dass das Bauprojekt zurückgezogen wird.

Erwägungen

1. Massgebend für die Behandlung der Erledigterklärung und der öffentlich- und privatrechtlichen Einsprachen sind das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 und das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989.

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

2. Gemäss § 109 VRG erklärt die Behörde das Verfahren als erledigt, wenn im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Sachentscheid wegfällt, namentlich infolge Rückzuges der Parteibegehren.
3. Mit der Erledigterklärung können auch die eingereichten Einsprachen als erledigt erklärt werden.
4. Gestützt auf § 212 Abs. 1 PBG erheben die Kantone und Gemeinden für die Erfüllung ihrer baurechtlichen Aufgaben Gebühren. Eine Kostenbeteiligung der Einsprecherinnen und Einsprecher ist mit Verweis auf § 212 Abs. 2 PBG zu verneinen. Sämtliche Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens werden daher der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Zustellung.

Rechtsspruch

1. Das Baubewilligungsverfahren wird abgebrochen und als erledigt erklärt.
2. Folgende Einsprachen werden als erledigt erklärt:
 - Pro Halbinsel Horw, 6048, Einsprache vom 4. März 2017
 - Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee, Postfach 3207, 6002 Luzern, Einsprache vom 20. März 2017
3. Kosten
Die Gebühren für die Behandlung des Baugesuches betragen Fr. 585.00.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, schriftlich und im Doppel eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellcouvert sind beizulegen.

Zustellung

Dieser Entscheid wird zugestellt an

- Strandbad Winkel AG c/o Erwin Burch, Rigiblickstrasse 21, 6048 Horw, A-Post-Plus
- Pro Halbinsel Horw, 6048 Horw, A-Post Plus
- Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee, Postfach 3207, 6002 Luzern, A-Post Plus
- Kanton Luzern, Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, Postfach 3768, 6002 Luzern
- Martin Kopp, Geschäftsführer Strandbad Winkel AG, c/o Immobilien- und Sicherheitsdepartement, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw
- Gemeinderat

Digital an

- Raum und Wirtschaft (rawi), Baubewilligungen, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern

BAUDEPARTEMENT HORW



Thomas Zemp
Gemeinderat

Beilagen an Gesuchsteller

- nicht mehr benötigte Planunterlagen
- Gebührenzusammenstellung

Versand:

- **6. Juli 2017**

791.1